

Satzung

über öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Stuttgart Vom 7. Juli 1969¹⁾

Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 28 vom 10. Juli 1969

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31. Oktober 1955 (Ges.Bl. S. 235) hat der Gemeinderat der Stadt Stuttgart in seiner Vollversammlung vom 3. Juli 1969 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Ordentliche Form öffentlicher Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Stuttgart ergehen, soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, durch Einrücken in das „Amtsblatt der Stadt Stuttgart“.

(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.

§ 2

Außerordentliche Form öffentlicher Bekanntmachungen

(1) Ist das Erscheinen des „Amtsblatts der Stadt Stuttgart“ infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind öffentliche Bekanntmachungen durch Abdruck in der „Stuttgarter Zeitung“ und den „Stuttgarter Nachrichten“ zulässig.

(2) Erscheint keine der in Abs. 1 genannten Tageszeitungen, so erfolgt die Bekanntmachung durch Anschlag an den Verkündungstafeln des Rathauses und der Bezirksämter auf die Dauer von mindestens einer Woche. Auf den Anschlag ist auf eine der in § 3 Abs. 2 Nrn. 2, 3 oder 5 genannten Arten hinzuweisen.

¹⁾ Zuletzt geändert am 15. September 1977 (Amtsblatt Nr. 38 vom 22. September 1977)

§ 3**Ortsübliche Bekanntgaben/ortsübliche Bekanntmachungen**

(1) Ortsübliche Bekanntgaben werden in der Regel in das „Amtsblatt der Stadt Stuttgart“ eingerückt.

(2) In besonderen Fällen genügt Bekanntgabe durch

1. Abdruck oder Hinweis in der „Stuttgarter Zeitung“ und in den „Stuttgarter Nachrichten“ oder
2. Lautsprecher oder
3. Rundfunk oder
4. Anschlag (§ 2 Abs. 2 Satz 1) oder
5. Ausrufen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Verteilung von Handzetteln oder eine andere in einzelnen Stadtbezirken übliche Bekanntgabeart.

§ 4**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen und ortsüblichen Bekanntgaben der Stadt Stuttgart vom 17. August 1956 (Amtsblatt Nr. 34) außer Kraft.